

Die Meinungs- und Medienfreiheit

Von Prof. Dr. Walter Frenz, Aachen

Die Meinungs- und Medienfreiheit nach Art. 5 I, II GG ist stark durch Einzeljudikate des BVerfG geprägt. Hier werden die wichtigsten aus jüngerer Zeit entsprechend der Prüfungsreihenfolge dargestellt.

I. Meinung

Der Schutzbereich des Art. 5 I 1 GG erfasst unter dem Begriff der Meinung alle Äußerungen in Wort, Schrift und Bild, die im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung¹ zumindest auch Stellung nehmen bzw. einen bestimmten Standpunkt beziehen, mithin eine Tendenz beinhalten; auf den Wert, die Richtigkeit oder die Vernünftigkeit der Äußerung kommt es nicht an². Tatsachenbehauptungen und -mitteilungen fallen unter diesen weiten Meinungsbezug, wenn sie selbst etwa durch ihre Auswahl mit einer Wertung verbunden sind³ oder sich mit einer wertenden Äußerung verbinden oder vermischen, mithin meinungsbezogen sind⁴. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Tatsachenbehauptung Voraussetzung der Bildung einer Meinung ist⁵.

Bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen sind allerdings durch Art. 5 I 1 GG nicht geschützt⁶, sehr wohl aber unbewiesene, wenn auch abgeschwächt⁷. Bei Werturteilen ist hingegen eine Wahrheitsbeurteilung ausgeschlossen; sie sind grundsätzlich frei und können nur unter besonderen Umständen beschränkt werden – so bei einer Schmähkritik.

Fall nach BVerfGE 124, 300 – Wunsiedel = Ehlers, JK 06/10, GG Art. 5 I/2: Eine Gedenkkundgebung für den früheren Führer-Stellvertreter Rudolf Heß im bayerischen Wunsiedel wird gem. § 15 I VersG verboten, weil entgegen § 130 IV StGB die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise gebilligt und verherrlicht wird.

Die Versammlungsfreiheit kann nur so weit eingeschränkt werden, wie die Meinungsfreiheit nicht gewährleistet ist. Der Inhalt einer Meinungsäußerung, der im Rahmen von Art. 5 GG nicht unterbunden zu werden vermag, kann nicht Maßnahmen rechtfertigen, die Art. 8 GG beschränken. Die Reichweite der Versammlungsfreiheit richtet sich also insoweit nach dem Umfang des Schutzes von Art. 5 I 1, II GG.

Die Meinungsfreiheit ist umfassend konzipiert und soll nicht bestimmte Meinungen ausschließen, selbst wenn sie die demokratische Ordnung grundlegend umgestalten wollen. Ihre Bekämpfung obliegt dem freien Widerstreit der verschiedenen Meinungen. Daher ist der Schutzbereich von Art. 5 I 1 GG selbst dann eröffnet, wenn nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet wird. Der Ansatz kann nur in einer gerechtfertigten Beschränkung liegen. Die Bundesrepublik Deutschland

ist als Gegenentwurf zum nationalsozialistischen Unrechtsregime entstanden, dessen Terror nicht mit allgemeinen Kategorien erfasst werden kann. Daher sind Art. 5 I 1, II GG Grenzen immanent, die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft nicht gut zu heißen. Daraus ergibt sich aber kein allgemeines Verbot, rechtsradikales oder auch nationalsozialistisches Gedankengut zu verbreiten, sofern dabei nur eine geistige Wirkung erzielt wird. Indes reicht die Wirkung einer solchen Verbreitung leicht darüber hinaus und führt zur Gefährdung des inneren Friedens oder zur Beunruhigung im Ausland. Die Erhaltung des inneren Friedens legitimiert daher ein spezifisch gegen die insoweit gefährdende Verbreitung nationalsozialistisches Gedankenguts gerichtetes Verbot nach § 15 I VersG i. V. m. § 130 IV StGB. Das Erfordernis, dass nur allgemeine Gesetze die Meinungsfreiheit beschränken dürfen⁸, ist darauf bezogen teleologisch reduziert und kann für diese einzigartige Konstellation keine Geltung beanspruchen.

Geschützt ist im Ergebnis also jede Art der Meinungskundgabe, sofern sie nicht bewusst verzerrt oder dem anderen mehr oder weniger gewaltsam aufzuzwingen werden soll. Die Aufzählung in Art. 5 I 1 GG ist mithin nicht abschließend. Unabhängbare Grenzen werden durch zulässige Beschränkungen gesetzt.

Dementsprechend konnte die Gedenkkundgebung für Heß, eine herausragende Person des nationalsozialistischen Unrechtsregimes, in Wunsiedel verboten werden.

II. Konkurrenz bei Eingriffen

1. Abgrenzung zur Presse- und Rundfunkfreiheit

Besteht wie zumeist keine Spezialität, ist zunächst das im Einzelfall sachnähere Grundrecht zu prüfen. Damit wird aber nur ein Prüfungsschwerpunkt festgelegt, ohne dass das andere Grundrecht ausgeklammert wäre.

1 Nicht beim Einsatz wirtschaftlicher Machtmittel, BVerfGE 25, 256 – Blinkfuer.

2 BVerfGE 61, 1 (8) – Wahlkampf = von Mutius, JK 83, GG Art. 5 I 1/7; 65, 1 (41) – Volkszählung = von Mutius, JK 84, GG Art. 2 I/7. Umfassend zum Schutzbereich der Meinungsfreiheit Epping/Lenz, JURA 2007, 881 ff.

3 v. Münch/Kunig/Wendt GGK I, 5. Aufl. 2000, Art. 5 Rdn. 9 mit Erweiterung auf alle Äußerungen aus einem individuellen Mitteilungsbedürfnis einschließlich falschen Tatsachenmitteilungen (Rdn. 10; dagegen BVerfGE 99, 185 (197); 90, 241 (249) – Ausschwitzlüge = Kunig, JK 94, GG Art. 5 I 1/22).

4 BVerfG NJW 2003, 1856.

5 BVerfGE 94, 1 (7).

6 BVerfGE 54, 208 (219).

7 S. u. IV. a. E.

8 S. u. III.

Beispiel in Anlehnung an BVerfGE 20, 162, Spiegel; BVerfGE 36, 193; 117, 244 – CICERO = Ehlers, JK 9/07, GG Art. 5 I 2/31: J ist als freier Journalist u. a. für das Nachrichtenmagazin »Teleobjektiv« tätig. In diesem Zusammenhang plant er eine Enthüllungsgeschichte, bei der es darum geht, dass die Bundesrepublik Deutschland einem militärischen Angriff wehrlos gegenüber stehe, da die Flugabwehr-Radaranlagen veraltet seien. Seine Informationen bekommt er von dem pensionierten Major M. Noch vor Veröffentlichung der Reportage verlangt die inzwischen eingeschaltete Staatsanwaltschaft, dass J den Namen des Informanten, gegen den ermittelt wird, preisgibt. J wendet dagegen ein, dadurch sei die Veröffentlichung der Story gefährdet, weshalb ein Verstoß gegen die Meinungsfreiheit vorliege. Außerdem würde er als Enthüllungsjournalist ungläubwürdig, wenn er seine Informanten verrate, so dass er dann arbeitslos würde. Damit liege auch ein Eingriff in die Berufsfreiheit vor.

Art. 5 I 2 Var. 1 GG schützt die Pressefreiheit. Zur »Presse« gehören alle zur Verbreitung an die Allgemeinheit geeigneten und bestimmten Druckerzeugnisse, also nicht nur periodisch erscheinende Druckwerke wie Zeitungen und Zeitschriften, sondern auch einmalig gedruckte Bücher, Flugblätter, Plakate etc⁹. Aufgrund der Bedeutung der neuen Medien für die Verbreitung von Informationen sind auch allgemein verbreitete Dateien via Internet dazu zu rechnen¹⁰. Die Pressefreiheit setzt wirksame Abläufe voraus und reicht daher »von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachrichten und Meinungen«¹¹.

Entsprechendes gilt für die Rundfunkfreiheit nach Art. 5 I 2 2. Var. GG. Zu ihren Charakteristika gehört weiter, ein Ereignis akustisch und optisch in voller Länge oder in Ausschnitten, zeitgleich oder -versetzt zu übertragen. Grundlage dafür ist der Einsatz von Aufnahme- und Übertragungsgeräten. Der Ausschluss von Fernsehaufnahmen etwa im Gerichtssaal greift daher in den Schutzbereich des Art. 5 I 2 2. Var. GG ein¹², auch wenn dies normativ zum Schutze der Verfahrensbeteiligten und der Effektivität der Rechtspflege erfolgt: Darin liegt eine Rechtfertigung der Beschränkung¹³, kein Ausschluss des Eingriffscharakters mit dem Argument, Art. 5 I 2 GG schaffe kein Recht auf Eröffnung einer Informationsquelle¹⁴. Vielmehr beruht die Medienfreiheit auf dem Zugang zu Informationsquellen und der Möglichkeit, die Adressaten über wichtige Vorgänge zu informieren¹⁵. Je stärker der Staat den öffentlichen Zugang beschränkt, desto enger wäre dann a priori der Rechtskreis der Medien. Die Bestimmung auch der Art und Weise der Berichterstattung ist vielmehr ein Kernelement der Rundfunkfreiheit. Gerade wenn die ihr eigenen audiovisuellen Darstellungsformen beschränkt werden, ist dies rechtfertigungsbedürftig¹⁶.

Beispiel nach EGMR, NJW 2009, 3145: Daher dürfen wegen eines unliebsamen Berichts etwa über die Strafschutz keine Sanktionen verhängt werden.

Grundlage für die Informationsbeschaffung ist ein Vertrauensverhältnis zwischen Presse und Informanten. Dieses ist daher von der Pressefreiheit umfasst¹⁷. Zu dem geschützten Personenbereich gehören alle im Pressewesen tätigen Personen und Unternehmen¹⁸, so auch für Presseorgane tätige Journalisten.

Art. 5 I 2 GG gewährleistet die Presse- neben der Meinungsfreiheit. Meinungsäußerung durch Presseorgane ist entsprechend der Formulierung »durch Schrift und Bild« schon von Art. 5 I 1 GG umfasst. Die Pressefreiheit schützt demgegenüber nur die über die Meinungsäußerung hinausgehenden Vorgänge, also die Presseerzeugnisse und -mitarbeiter in ihrer Funktion, die »institutionell-organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie [...] die Institution einer freien Presse.«¹⁹

Danach ist für jede Meinungsäußerung ungeachtet ihres Verbreitungsmediums Art. 5 I 1 GG und nicht Art. 5 I 2 GG einschlägig²⁰.

Die Meinungsäußerung steht für J im Vordergrund. Er arbeitet auch nur für (mehrere) Zeitungen und nicht in einer Zeitung. Außerhalb dieser ist auch das Vertrauensverhältnis zu dem Informanten begründet. Dieser dient einer konkreten wertenden Story und nicht einer Zeitung. Zugleich beruht auf solchen Vertrauensverhältnissen zu Informanten die freie Journalistentätigkeit. Diese Basis wird bei einem Zwang zu Namensnennungen entzogen. Das gilt erst recht bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen²¹. Daher wird auch die Berufsfreiheit des J berührt. Zwar stehen Art. 5 I und Art. 12 I GG nicht in einem Spezialitätsverhältnis. Die Untergrabung des Vertrauensverhältnisses zu Informanten betrifft aber in erster Linie die Möglichkeit der Meinungsäußerung auf der Basis erlangter Informationen und nur daraus folgend sowie mittelbar die Berufsfreiheit. Art. 5 I 1 GG ist daher das sachnähere Grundrecht und zuerst sowie im Schwerpunkt zu prüfen.

2. Idealkonkurrenz

In den meisten Fällen, bei denen der Schutzbereich mehrerer Grundrechte betroffen ist, besteht kein Vorrang bzw. Schwerpunkt, sondern Idealkonkurrenz.

Fall nach BVerfGE 107, 299 – Fall Schneider: Ein Medienmagazin hatte mehrere Telefongespräche mit dem u. a. wegen Kreditbetrugs in Milliardenhöhe steckbrieflich gesuchten Unternehmer Dr. Jürgen Schneider geführt. Das AG ordnete gegenüber dem Mobilfunkbetreiber an, Auskunft über den Fernmeldeverkehr des bearbeitenden Redakteurs zu erteilen.

Wesentliche Grundlage der Vertraulichkeit der Pressearbeit ist mittlerweile auch, dass Verbindungsdaten für Telefonate nicht weiter gegeben werden dürfen. Wird eine Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden richterlich angeordnet, greift dies nicht nur in den Art. 5 I GG ein, sondern auch in den Art. 10 I GG. Beide Grundrechte sind in ihrer spezifischen Ausrichtung berührt. Der Schutz des Fernmeldegeheimnisses erstreckt sich auf Kommunikationsinhalt und -umstände, also auch auf die Orte und die beteiligten Personen. Die Unverletzlichkeit soll jede staatliche Kenntnisnahme zu Lasten eines Fernsprechteilnehmers verhindern, und sei sie auch indirekt durch Anordnungen gegenüber einem Telekommunikationsunternehmen.

Gerechtfertigt ist ein solcher Eingriff nur zur Verfolgung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, für die ein konkreter Tatverdacht besteht und eine hinreichend sichere Tatsachenbasis für eine Telekommunikationsverbindung zu dem Tatbeschuldigten existiert. Dann überwiegt das Interesse an der wirksamen Aufklärung schwerer Straftaten als Auftrag des rechtsstaatlichen Gemeinwesens. Das gilt auch im Hinblick auf die

⁹ Maunz/Dürig/Herzog GG Art. 5 I, II Rdn. 132.

¹⁰ Dafür Möllers AP 2008, 241 (241 ff.) mit einer ausführlichen Darstellung; differenzierend Paschke Medienrecht, 3. Aufl. 2009, S. 77, wonach es darauf ankommt, dass die Darstellung der eines traditionellen Presseerzeugnisses entspricht (z. B. Newsletter); a. A. Schemmer, in: BeckOK, GG, Stand: 1. 10. 2010, Art. 5 Rdn. 42, 67; Sachs/Bethge GG Art. 5 Rdn. 88, wo die Rundfunkfreiheit als einschlägig angesehen wird.

¹¹ BVerfGE 20, 162 (175) – Spiegel.

¹² BVerfGE 91, 125 (135) – Honecker = Erichsen, JK 95, GG Art. 5 I 2/15.

¹³ S. u. IV.

¹⁴ S. dagegen BVerfGE 103, 44 – n-tv = Ehlers, JK 7/01, GG Art. 5 I/28.

¹⁵ BVerfGE 91, 125 (134) – Honecker; vgl. auch Schemmer, in: BeckOK, GG, Stand: 1. 10. 2010, Art. 5 Rdn. 56.

¹⁶ Sondervotum BVerfGE 103, 44 (72 ff.) – n-tv = Ehlers, JK 7/01, GG Art. 5 I/28.

¹⁷ BVerfGE 36, 193 (176). Parallel dazu für Auftraggeber von Chiffreanzeigen BVerfGE 64, 108 (115).

¹⁸ BVerfGE 20, 162 (175) – Spiegel.

¹⁹ BVerfGE 85, 1 (13); a. A. Maunz/Dürig/Herzog GG, Art. 5 I, II Rdn. 153 f.

²⁰ BVerfGE 86, 122 (128).

²¹ BVerfGE 117, 244 – CICERO = Ehlers, JK 9/07, GG Art. 5 I 2/31 auf der Basis von Art. 5 I 2 GG, ging es doch in diesem Fall um eine Presseveröffentlichung von geheimem Material, so dass wegen Geheimnisverrats ermittelt wurde und eine Durchsuchung in Presseräumen erfolgte.

Geheimhaltung der von den Medien benutzten Informationsquellen. Daher ergibt sich aus Art. 5 I 2 GG kein weiter gehender Schutz. Die notwendige gesetzliche Grundlage (s. Art. 10 II 1, 5 II 1 GG) bilden §§ 100 a, b, g und h StPO, die grundrechtskonform zu handhaben sind.

Diese Voraussetzungen liegen im Beispielsfall vor. Die gesetzliche Grundlage bildet § 100 g IStPO, ein konkreter Verdacht besteht für eine Straftat von erheblicher Bedeutung (Kreditbetrug in Milliardenhöhe) und es wurden sicher mehrere Telefongespräche mit dem Verdächtigen geführt.

III. Reichweite des Gesetzesvorbehalts (Bsp. Aufnahmen im Gericht)

Bei Grundrechten mit Gesetzesvorbehalt wie Art. 5 GG folgt aus dem Grundrecht selbst, dass für Einschränkungen ein Gesetz notwendig ist. Es bleibt aber zu klären, wie weit dieser Gesetzesvorbehalt reicht, inwieweit er also grundrechtsbeeinträchtigende Gesetze abdeckt. Auch wenn ein Gesetzesvorbehalt vorhanden ist, kann die Art der in Betracht kommenden Gesetze beschränkt sein. Dann handelt es sich um einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt. Art. 5 II GG nennt die Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Darunter fallen nicht alle Gesetze, sondern nur solche, die sich nicht spezifisch gegen die durch Art. 5 I GG geschützten Güter richten und in diesem Sinne allgemein sind. Sie müssen sich auf den Schutz anderer Rechtsgüter richten, so den Schutz staatlicher Symbole. Die Allgemeinheit fehlt allerdings dann, wenn sich ein Gesetz von vornherein gegen bestimmte Überzeugungen, Haltungen oder Ideologien richtet²², wie dies bei § 130 IV StGB der Fall ist. Eine Ausnahme, die dem Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze immanent ist, bilden Bestimmungen, die der propagandistischen Gutheißung der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft Grenzen setzen²³.

Fall nach BVerfGE 91, 125 – Honecker = Erichsen, JK 95, GG Art. 5 I 2/15; 103, 44 – n-tv = Ehlers, JK 7/01, GG Art. 5 I/28; § 169 S. 2 GVG untersagt während der Gerichtsverhandlung Bild- und Tonaufnahmen, § 176 GVG ermöglicht die Durchsetzung dieses Verbots. Dennoch handelt es sich hier um ein allgemeines Gesetz. Diese Bestimmungen dienen dem Schutz einer geordneten Rechtspflege und wenden sich nicht spezifisch gegen Presse und Rundfunk, wengleich diese durch fehlende Liveberichterstattungsmöglichkeiten in ihrer Darstellungsform und damit in ihrer durch Art. 5 I GG gewährleisteten inhaltlichen Gestaltungsfreiheit beschränkt werden.

Hintergrund sind eine funktionstüchtige Rechtspflege, die in ihrer Wahrheits- und Rechtsfindung ungestört ist, sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beteiligten (Art. 1 I i. V. m. Art. 2 I GG) und ihr Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 2 I i. V. m. Art. 20 III GG). Daher kann (muss aber nicht) die Öffentlichkeit der Verhandlung auf die Anwesenden begrenzt werden. Damit bleibt immer noch eine rechtsstaatlich gebotene öffentliche Kontrolle des Gerichtsverfahrens gewährleistet; entsprechend dem Demokratieprinzip sind Informationen zur öffentlichen Meinungsbildung zugänglich. »Prozesse finden in der, aber nicht für die Öffentlichkeit statt.«

Wegen des potentiell starken Einflusses der Medien auf das Verhalten aller Beteiligten einschließlich der Richter ist es trotz der Bedeutung einer unmittelbaren Bildberichterstattung in einer mediengewohnten Informationsgesellschaft gerechtfertigt, insoweit keine Ausnahmen zuzulassen²⁴. Daher ist auch eine etwaige Ungleichbehandlung gegenüber der Presse insofern, als diese die ihr eigenen Instrumente fast durchgehend²⁵ benutzen darf, gedeckt. Hinsichtlich der bestehenden Rechte sind alle gleich zu behandeln. Deshalb ist eine generelle, also auch Fernsehjournalisten erfassende Vergabe einer begrenzten Platzzahl nach dem Zeitpunkt des Eintreffens zulässig²⁶. §§ 169 S. 2, 176 GVG

verstoßen also nicht gegen Art. 5 I GG, sind aber verfassungsgemäß zu handhaben.

Beispiel nach BVerfG, NJW 2008, 977 = Geppert, JK 8/08, GVG § 169/3: § 176 GVG ermöglicht weitere Beschränkungen von Fernsehaufnahmen im Sitzungssaal außerhalb der Hauptverhandlung. Sie liegen im Ermessen des Vorsitzenden. Dabei ist die Bedeutung der Rundfunkberichterstattung für die Gewährleistung öffentlicher Wahrnehmung und Kontrolle von Gerichtsverhandlungen mit entgegenstehenden Interessen abzuwägen. Eine funktionsfähige Rechtspflege wird vor und nach der Hauptverhandlung weniger beeinträchtigt. Angeklagte und Zeugen, nicht hingegen Richter und Anwälte, sind in einer für sie ungewohnten Situation und haben daher Anspruch auf besonderen Schutz. Dieser kann aber durch technische Vorkehrungen in Form einer Anonymisierung gewahrt werden und erfordert daher kein Aufnahmeverbot mit bewegten Bildern und Ton. Überwiegt das Interesse an einer Berichterstattung, ist die Möglichkeit von Aufnahmen zu schaffen. Deren zuzulassende Dauer richtet sich vor allem nach dem öffentlichen Interesse an dem verhandelten Gegenstand, ohne dass es etwa um eine hohe Strafe gehen muss.

IV. Ausgleich konkurrierender Verfassungsgüter: Pressefreiheit und allgemeines Persönlichkeitsrecht

In solchen grundrechtsbeschränkenden Gesetzen kann, wie soeben deutlich wurde, auch ein Ausgleich mit konkurrierenden Verfassungsgütern stattfinden. Das Recht der persönlichen Ehre, das zugleich Ausfluss des nach Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist²⁷, wird in Art. 5 II 3. Alt. GG eigens benannt. Es ist etwa auch vor unbefugten Offenbarungen einer sexuellen Orientierung am Arbeitsplatz geschützt. Insoweit handelt es sich dann um eine sexuelle Belästigung sowie ein Dienstvergehen²⁸.

Beispiel nach BVerfGE 101, 361 – Caroline von Monaco; NJW 2008, 1793 – Caroline von Hannover = Ehlers, JK 4/05, EMRK Art. 8/4 sowie zur vorhergehenden BGH-Entscheidung NJW 2007, 1981 = Schoch, JK 11/07, GG Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I/46²⁹: Die Zeitschrift »Journal« hat sich auf Enthüllungsgeschichten und Prominentenfotos aus dem Adelsmilieu spezialisiert. Sie zeigte Caroline von Monaco auf einem Pferd, einem Fahrrad, mit einem Mann sowie beim Einkauf und zusammen mit ihren Kindern, im Skilift und im Ferienhaus, das vermietet werden soll, ohne sie davon in Kenntnis gesetzt oder gar um Zustimmung gebeten zu haben. Diese wehrt sich unter Verweis auf § 22 S. 1 KUG, wonach Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Dass von diesem Grundsatz § 23 I Nr. 1 KUG Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte ausnimmt, kontert sie mit dem Hinweis auf § 23 II KUG. Danach gilt diese Ausnahme nicht für eine Verbreitung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird. Wenn das »Journal« solche hochinteressanten Fotos von Caroline von Monaco, die deren Leben dokumentie-

22 BVerfGE 124, 300 (323) – Wunsiedel = Ehlers, JK 6/10, GG Art. 5 I/2.

23 BVerfGE 124, 300 – Wunsiedel = Ehlers, JK 6/10, GG Art. 5 I/2. S. bereits o. I.

24 A. A. Sondervotum Kühling u. a., BVerfGE 103, 44 (75 ff.) – n-tv = Ehlers, JK 01, GG, Art. 5 I/28.

25 Die untersagten Live-Fotografien aus dem Gerichtssaal ändern am Charakter konventioneller Tageszeitungen praktisch nichts.

26 BVerfG NJW 2003, 500 – El-Kaida.

27 BVerfGE 54, 208 (217); 93, 266 (290) – »Soldaten sind Mörder«.

28 BVerfGE 128, 319 zu »Alles Gute, mein schwuler Freund«.

29 Vgl. hierzu auch Zacharias JA 2000, 549; Frenz NJW 2008, 3102; s. auch die Vorentscheidungen BGHZ 131, 332; BGH NJW 2008, 749; enger, aber nur begrenzt mit praktischen Konsequenzen im Ergebnis EGMR NJW 2004, 2647 – von Hannover/Deutschland = Ehlers, JK 4/05, EMRK Art. 8/4, für Art. 8, 10 EMRK.

ren, aufgrund dieser gesetzlichen Regelung nicht weiterhin veröffentlichten darf, sieht es sich in seinen Rechten aus Art. 5 I 2 GG verletzt.

Die Pressefreiheit hat zur Grundlage, dass ein Presseorgan selbst über die Ausrichtung, die Form und den Inhalt eines Blattes entscheidet. Diese Entscheidung fällt vor allem mit Blick auf die Bedürfnisse der Leser. Diese Interessen erstrecken sich nicht nur auf Sachinformationen etwa im politischen Bereich, sondern auf Unterhaltung, so dass auch die unterhaltende Presse umfasst ist. Sie ist zugleich Mittler der Informationsbedürfnisse der Öffentlichkeit. Diese interessiert sich in starkem Maße für Informationen über Prominente. Zu solchen Informationen gehört auch der verstärkte Abdruck von Bildern. Können diese nur begrenzt beschafft und veröffentlicht werden, wird in die Pressefreiheit eingegriffen. Sie wird aber nur dann verletzt, wenn diese Beschränkung nicht gerechtfertigt ist. Hier geht es allgemein um die Verhinderung von Darstellungen als solchen, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht beeinträchtigen. Daher ist Rechtfertigungsgrund nicht der auf die persönliche Ehre beschränkte Art. 5 II 3. Alt. GG, sondern Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG, die aber ohnehin in den Schutz der persönlichen Ehre hineingelesen werden. Insoweit bedarf es einer Abwägung der Belange des Schutzes der Privatsphäre und der Pressefreiheit.

§§ 22, 23 KUG gleichen diese Belange verhältnismäßig aus, indem Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte auch ohne Einwilligung veröffentlicht werden können, wenn nicht berechnete Interessen des Abgebildeten verletzt werden. Indem diese Bestimmungen die Pressefreiheit einschränken, sind sie ihrerseits in deren Licht auszulegen und so in ihrer beschränkenden Wirkung selbst wieder einzuschränken (sog. Wechselwirkung)³⁰. Daraus ergeben sich auch die Maßgaben für die Handhabung im Einzelnen, insbesondere für die Ausfüllung der »berechtigten Interessen des Abgebildeten«, die nicht verletzt werden dürfen.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Verfügungsrecht über die eigene Person und deren Emanationen erfasst auch die Abbildung einer Person durch Dritte, enthält allerdings kein allgemeines und umfassendes Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person. Der Mensch und auch Prominente sind Teil der Gemeinschaft. Dieser ist daher ein durch ein echtes Informationsbedürfnis gerechtfertigtes Interesse an einer bildlichen Darstellung Prominenter zuzubilligen, das auch ihren Bedürfnissen und nicht nur denen der abgebildeten Person Rechnung trägt. Leisten eine Abbildung und Informationen über Prominente einen Beitrag zur Meinungsbildung der Öffentlichkeit, soll der Persönlichkeitsschutz – mittlerweile auch nach der EGMR-Judikatur³¹ – schwächer ausgeprägt sein. Die neutrale Abbildung einer Person des öffentlichen Lebens genießt kaum Schutz, eher hingegen eine Aufnahme, die zusätzliche Aufschlüsse über die Lebensgewohnheiten bringt oder aus dem Kontext gerissen wurde³².

Aber auch Prominente benötigen Räume des Rückzugs und des Ausgleichs. Auch für sie ist daher die Privatsphäre Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Zur Entfaltung der Persönlichkeit selbst von Politikern gehört ein vor der Öffentlichkeit geschützter Bereich, allein zu sein, sich zu entspannen und unbeobachtet zu entfallen.

Dazu gehört insbesondere das private Heim. Daher greifen in der Presse abgebildete Luftbilder von Wohngrundstücken Prominenter, die Einblicke in die räumliche Privatsphäre ermöglichen, in den Persönlichkeitsschutz ein. Das gilt zumal dann, wenn zugleich die Identität der Bewohner offen gelegt und der Weg zum Anwesen beschrieben wird³³. Ein bloßer Bericht über

den Hauskauf (einschließlich Preisklasse) eines prominenten ehemaligen Politikers ist hingegen durch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gedeckt³⁴. Das soll selbst für eine abgewählte Ministerpräsidentin beim Einkaufen gelten³⁵.

Das BVerfG definierte diesen geschützten Rückzugsbereich nach den äußeren Umständen und erstreckte ihn deshalb nicht auf ohnehin von der Öffentlichkeit frequentierte Plätze wie Lokale. Aber auch dort kann der Einzelne das Bedürfnis haben, zumindest von der Presse unbeobachtet zu sein. Es ist ein Unterschied, ob nur andere Gäste eines Restaurants den neuen Begleiter einer Prominenten sehen oder die ganze Welt. Hingegen sollen Abbildungen etwa im Skilift zur Befriedigung bloßer Neugier ausgeschlossen sein. Indes sind Bilder selbst aus dem Urlaub möglich, wenn sie mit einem die Öffentlichkeit interessierenden Thema verknüpft sind – so der Vermietung von Feriendomizilen als Form der Sparsamkeit Reicher. Der Urlaub ist jedoch unabhängig davon und als solcher Ausdruck subjektiver Ruhebedürftigkeit. Daher ist nicht nur auf die objektiven, sondern auch auf die subjektiven Umstände abzustellen.

Diese Umstände schließen einen Schutz freilich aus, wenn einem Presseorgan etwa Exklusivrechte für die Berichterstattung aus der Privatsphäre eingeräumt wurden. Hier ist ein Grundrechtsverzicht³⁶ gegeben und damit schon der Schutzbereich nicht (mehr) betroffen; insoweit braucht daher das allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht mehr durch Gesetz geschützt zu werden.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist nur unwesentlich berührt, wenn ein Prominenter das eigene Grundstück bereitwillig für Publikationszwecke gezeigt sowie eine Berichterstattung gebilligt hat und dann Luftbilder mit abgedruckt werden, die nur geringfügig weiter gehende Einblicke ermöglichen; es tritt daher hinter die Pressefreiheit zurück³⁷. Das gilt auch bei einem Einvernehmen mit der Berichterstattung, die später dann nur in ähnlicher Weise wiederholt wird³⁸.

Unverzichtbar ist allerdings die Menschenwürde³⁹. Das gilt auch nach dem Tod. Der Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts kann nicht durch eine Güterabwägung relativiert werden. Er schützt vor einer Antastung des Achtungsanspruchs, nicht hingegen, wenn etwa eine Werbung gerade an den (positiven) Geltungswert des Verstorbenen anknüpft⁴⁰.

Auf die subjektiven Umstände hebt das BVerfG auch für Kinder ab und erkennt diesen einen besonderen Schutz zu. Durch Art. 6 I und II GG wird deren allgemeines Persönlichkeitsrecht zusätzlich verstärkt.

Im Beispielsfall muss sich Prinzessin Caroline nach dem BVerfG auch außerhalb von öffentlichen und repräsentativen Auftritten das Aufneh-

30 *BVerfGE* 7, 198 (208) – Lüth; 71, 206 (214).

31 EGMR Applicationnr. 71678/01, Rdn. 59 – Gourguenidze/Georgien. Zur Entwicklung *Frenz* NJW 2008, 3102.

32 *BVerfG* NJW 2006, 2835 (2836).

33 *BVerfG* NJW 2006, 2835 (2837 f.).

34 BGH NJW 2009, 3030 zu Joschka Fischer.

35 BGHZ 177, 119 = *Coester-Waltjen*, JK 12/08, KUG § 22/1.

36 Dazu *Pieroth/Schlink* StR II, 26. Aufl., 2010, Rdn. 146 ff.; *Fischinger* JuS 2007, 808 ff.; *Seifert* JURA 2007, 99 ff.

37 *BVerfG* NJW 2006, 2838.

38 S. auch *BVerfG* NJW 2006, 3406 (3408).

39 Die aber durch die Abbildung von Leid zu Werbezwecken noch nicht verletzt ist, *BVerfGE* 102, 347 (366 ff.) – Benetton-Schockwerbung I = *Ehlers*, JK 01, GG Art. 5 I 1/30; 107, 275 (283 ff.) – Benetton-Schockwerbung II = *Schoch*, JK 9/03, GG Art. 5 I 2/28.

40 *BVerfG* NJW 2006, 3409 – Marlene Dietrich.

men und Veröffentlichen von Fotos gefallen lassen, sofern ein Bezug zu einem Thema von allgemeinem Interesse besteht, so beim Vermieten eines Ferienhauses, welches allgemeine Rückschlüsse auf die Sparsamkeit von Adligen zulässt, nicht hingegen lediglich im Skilift. Unter Einbeziehung des Elternrechtes aus Art. 6 I, II GG sieht das BVerfG allerdings bei solchen Fotos, auf denen Caroline zusammen mit ihren Kindern abgebildet ist, u. U. einen Eingriff in den geschützten Privatbereich, so dass das Tatbestandsmerkmal der »berechtigten Interessen« bei § 23 KUG erfüllt sein könnte.

Auch bei unvorteilhaften Tatsachen kann das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegen. Das gilt für massive Geschwindigkeitsüberschreitungen und sonstige Verfehlungen, wenn über sie tagesaktuell berichtet und die Unschuldsvermutung hinreichend beachtet wird⁴¹.

Insbesondere bei Tatsachenbehauptungen ist mit dem beeinträchtigten Rechtsgut abzuwägen. Sie sind weniger schutzwürdig. Die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede⁴² gilt insoweit nicht⁴³. Je geringer der Wahrheitsgehalt ist, desto eher hat die Meinungsfreiheit zurückzustehen und die Äußerung ist in der Zukunft zu unterlassen⁴⁴.

V. Herabsetzende Äußerungen und Darstellungen

Die Zivilgerichte haben auch über Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche wegen herabsetzender Aussagen und Darstellungen zu entscheiden. Hier treffen dann ebenfalls das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und das allgemeine Persönlichkeitsrecht aufeinander. Diese sind miteinander abzuwägen. Dabei kann auch auf § 193 StGB⁴⁵ zurückgegriffen werden, der bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen eine Verurteilung wegen ehrverletzender Äußerungen ausschließt. Indes ist die strafrechtliche Sanktion wesentlich gravierender als eine Unterlassungsanordnung durch die Zivilgerichte. Zudem gilt im Strafrecht die Unschuldsvermutung, während es im Zivilrecht um den Ausgleich aufeinanderprallender Interessen geht.

Aber auch zivilrechtliche Sanktionen wie Schadensersatz oder die Verpflichtung zum Widerruf können davon abhalten, sich nach eigenen Vorstellungen zu äußern. Dieser Einschüchterungseffekt beeinträchtigt die freie Meinungsäußerung und -bildung. Er entfällt hingegen, wenn es um eine Unterlassung geht. Sie verlangt nur, dass sich jemand in Zukunft eindeutig und ohne Verletzung des Persönlichkeitsrechts anderer ausdrückt. Daher müssen nicht alle möglichen Deutungsvarianten zugunsten dessen, der sich äußert, berücksichtigt werden. Ein Unterlassungsanspruch kann somit nicht lediglich dann bestehen, wenn eine Deutungsvariante keine herabsetzende Qualität hat, sondern auch im Hinblick auf eine mehrdeutige Meinungsäußerung⁴⁶.

Beispiel nach BVerfGE 114, 339 – Stolpe = *Schoch*, JK 5/06, GG Art. 5 I 1/35: So musste sich der damalige Ministerpräsident Stolpe nicht gefallen lassen, weiter in öffentlichen Diskussionen von einem Mitdiskutanten als »IM-Sekretär« bezeichnet zu werden. Er kann Unterlassung verlangen. Das folgte zumal daraus, dass die Tatsache der Stasi-Tätigkeit nicht nachweisbar war, aber als eindeutig wahr hingestellt wurde. Die Beweislast für den Wahrheitsgehalt einer Äußerung trägt derjenige, der sie aufstellt (s. auch § 186 StGB). Dieser muss daher kenntlich machen, wenn seine Sicht umstritten und der Sachverhalt nicht abschließend aufgeklärt ist. Unwahre Tatsachen darf er von vornherein nicht behaupten. Für sie tritt die Meinungsfreiheit grundsätzlich hinter das allgemeine Persönlichkeitsrecht zurück.

Beispiel nach BVerfG, NJW 2008, 1654: Entsprechende Maßstäbe gelten für Ansprüche auf Gegendarstellung. Auch insoweit soll der Äußernde nicht eingeschüchtert werden. Das würde er aber, wenn er bei jeder nicht fernliegenden Deutung oder gar einem solchen Eindruck bzw. der nicht fernliegenden Annahme einer verdeckten Darstellung, die aus dem geschriebenen Text als versteckte Aussage ableitbar ist, zu einer Gegendarstellung verpflichtet würde. Schließlich erweckt eine solche Zweifel an der Berichterstattung. Sie beeinträchtigt daher die Pressefreiheit. Deren Artikel sind aber wegen des beschränkten Raums oft unvollständig und verkürzend, so dass naturgemäß noch Raum für Interpretation bleibt. Daher können die Fachgerichte nur dann zu einer Gegendarstellung verurteilen, wenn sich eine verdeckte Aussage als unabweisliche Schlussfolgerung aufdrängen muss. Art. 5 I 2 GG ist vor allem dann verletzt, wenn eine Gegendarstellung zu einer Berichterstattung verlangt wird, welche die beanstandete Tatsachenbehauptung schon nicht enthält.

VI. Zentrale Entwicklungslinien

Der Schutzbereich der Meinungs- und Pressefreiheit ist weit. Selbst die Äußerung rechtsextremer Positionen fällt darunter. Wird dadurch aber der innere Friede gefährdet, kann dagegen Sonderrecht gesetzt werden. Der Vorbehalt allgemeiner Gesetze ist insoweit teleologisch zu reduzieren. Darüber hinaus schränkt insbesondere das Allgemeine Persönlichkeitsrecht die Meinungs- und vor allem die Pressefreiheit ein. Das BVerfG und der früher strengere EGMR passten insoweit ihre Judikatur weitgehend einander an.

41 BVerfG NJW 2006, 2835 (2835): 211 km/h statt 130 km/h auf der Autobahn durch einen bekannten Adligen.

42 Bereits BVerfGE 7, 198 (212) – Lüth.

43 BVerfGE 85, 1 (16 f.); BVerfG NJW 2003, 1109 (1109 f.).

44 BVerfG NJW 2003, 1856 (1857) im Hinblick auf eine kritische Bewertung einer gutachterlichen Arbeit für die Landesregierung durch eine Landtagsfraktion.

45 Dazu BVerfGE 93, 266 – Soldaten sind Mörder.

46 BVerfGE 114, 339 (349 ff.) – Stolpe = *Schoch*, JK 5/06, GG Art. 5 I 1/35; BVerfG NJW 2006, 3769 – »Babycaust« = *Schoch*, JK 5/07, GG Art. 5 I 1/37; krit. Hochhuth NJW 2007, 192.